

QUARTIERVEREIN "ALTSTADT"

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Quartierverein "Altstadt" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

Der Quartierverein "Altstadt" bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität in der Altstadt.

Art. 3 Umschreibung des Quartiers "Altstadt"

Das Quartier "Altstadt" im Sinne dieser Vereinsstatuten umfasst die Altstadt sowie die linke und rechte Seite der Grabenstrasse. Im weiteren umfasst es das Gebiet links der Plessur vom Altersheim Bodmer bis zum Obertor, östlich begrenzt durch die Hohenbühlstrasse .

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das Gründungsjahr des Vereins "Altstadt" dauert vom 5. Juni 2000 bis 31. Dezember 2001.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann sein, wer im Quartier "Altstadt" wohnt oder Wohneigentum besitzt.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegzug aus der Altstadt. Im Wegzugsjahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren
- d) Arbeitskommissionen ad hoc

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres. Die Einladung zur Vereinsversammlung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem/der Präsidenten/in mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen. Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung hat der Vorstand innert vier Wochen stattzugeben.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 8 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/in und der beiden Rechnungsrevisoren/innen
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in sowie allfälliger Arbeitskommissionen ad hoc, der Jahresrechnung und des Revisoren/innenberichtes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Revision der Statuten
- e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Art. 9 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Vereinsversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, durch offenes Handmehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird von der Vereinsversammlung bestimmt, während sich der Vorstand im übrigen selber konstituiert.

Der Vorstand übt in allen Belangen die Aufsicht aus und ist für den gesamten Geschäftsbereich verantwortlich. Er hat insbesondere auch für die Erledigung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen und setzt, soweit erforderlich, die Arbeitskommission ad hoc ein.

Der/die Präsident/in oder, bei dessen/deren Verhinderung, der/die Vizepräsident/in führen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren/innen werden von der Vereinsversammlung gewählt. Sie prüfen die jährliche Vereinsrechnung, die jeweils auf das Kalenderjahr, erstmals per 31. Dezember 2001, abzuschliessen ist, und verfassen zuhanden der Vereinsversammlung einen entsprechenden schriftlichen Bericht.

Art. 12 Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen aller Art.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision und Vereinsauflösung

Die Revision der Statuten sowie die Vereinsauflösung bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer städtischen gemeinnützigen Institution zugewiesen.

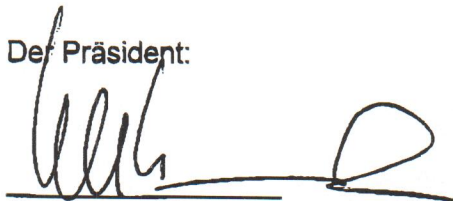
Art. 15 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2000 in Kraft.

Quartierverein Altstadt

Chur, 5. Juni 2000

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

